

Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
für die geplante Bebauung in der Gemarkung Lohr,
Gemeinde Insingen, Landkreis Ansbach

12.08.2020

Auftraggeber

Gemeinde Insingen
Hausener Straße 7
91610 Insingen

Bearbeitung

Dr. Gudrun Mühlhofer/ ifanos-Landschaftsökologie
Hessestr.4 D-90443 Nürnberg
Tel. : 09 11 / 92 90 56 13
e-mail: g.muehlhofer@ifanos.de



ifanos
Landschafts-
ökologie

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Datengrundlagen 3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 3
2	Wirkungen des Vorhabens 3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 4
2.4	Wirkungen im Vorhabenbereich 4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 9
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung 9
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 10
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 10
4.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 10
4.2.1	Säugetiere 11
4.2.2	Amphibien 11
4.2.3	Reptilien 11
4.2.4	Tagfalter 11
4.2.5	, Libellen, Käfer, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln 12
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 12
4.3.1	Potenziell vorkommende Arten 13
4.3.2	Ergebnis der Kartierung 14
5	Gutachterliches Fazit 17
6	Literaturverzeichnis 19
7	Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums 21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die geplante Ausweisung eines allgemeinen Wohn- und Mischgebiets ist die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet folgende Flurnummern: 513 (Teilfläche), 826 (Teilfläche), 509 und 508 (Teilfläche) der Gemarkung Lohr.

Das Plangebiet soll gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Größe von ca. 1,96 ha und gemäß § 6 BauNVO als Mischgebiet (MI) mit einer Größe von ca. 0,34 ha ausgewiesen werden. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 2,30 ha.

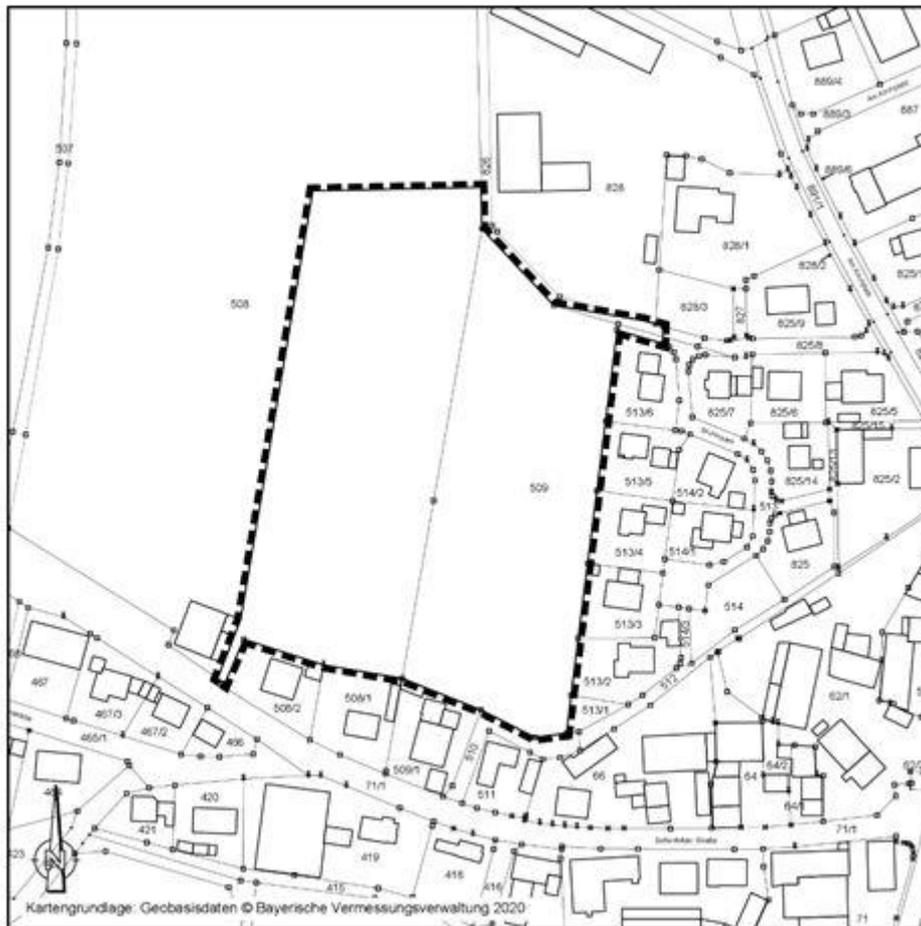


Abb. 1: Lage des Plangebiets



Abb. 2: Untersuchungsgebiet im Luftbild mit Biotopflächen 6626-1070 im Westen (rot schraffiert)

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Habitatstruktur im Planbereich
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Vogelarten durch Begehungen vor Ort (Nachweiskartierung) und die Prüfung von potenziellen Vorkommen sonstiger saP-relevanter Arten.
- Auswertung vorhandener Daten (ASK, BK)
- Luftbild und Planunterlagen
- Arteninformation sap-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für Kartenblatt 6627 Rothenburg ob der Tauber (1:25.000), Landkreis Ansbach.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Ermittlung vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgte durch Nachweiskartierungen (nach Methodenstandards Südbeck et al. 2005 mit 4 Begehungen); sonstige saP-relevante Arten wurden durch Strukturanalyse und Beibeobachtungen erfasst. Bearbeitungszeitraum: Ortstermine März 2020 bis Juli 2020. Das Untersuchungsgebiet umfasst die betroffenen Flurstücke sowie einen Umgriff von 100 m nach Westen und Norden.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- quantitative und qualitative Verluste von Vegetations- und Freiflächen.
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm- und Abgasemissionen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterungen

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes
- Verluste von Habitaten geschützter Tiere

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen

2.4 Wirkungen im Vorhabenbereich

Im Vorhabenbereich dominieren intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im Osten und Süden schließt sich lockere Wohnbebauung an, nach Westen weitere Äcker und kartierte Biotopflächen (6626-1070-002 Streuobstbestände südlich von Herrnwinden). Im Norden grenzen Äcker, Wohn- und Gewerbebebauung und eine kleine Streuobstwiese an.

Die folgenden drei Fotos zeigen das Plangebiet.





Die folgenden beiden Fotos zeigen die angrenzende Streuobstwiese mit Höhlenbäumen im nördlichen Umgriff.



Das nächste Foto zeigt Biotop 6626-1070-002 „Streuobstbestände südlich von Herrwinden“ westlich des Plangebiets.



Beide Streuobstflächen weisen alte Obstbäume mit Höhlen auf (s.u.)



Im Plangebiet selbst (s. Abb. 1) sind weder Biotope noch Gehölzstrukturen vorhanden. Mögliche Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können, sind im Vorhabenbereich potenziell der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Bodenbrüter unter den Vogelarten.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten oder Störungen v.a. während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können im Umgriff durch den Bau von Zufahrtsstraßen im Bereich der Streuobstwiese erfolgen (s. Abb. 3). Ein Verbot läge vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert.



Abb. 3: Mögliche Beeinträchtigung der Obstbäume, die am Rand des Plangebiets stehen.

Erhebliche Störungen der Biotopflächen im Westen können durch die Entfernung von über 150 m ausgeschlossen werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung wird durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahme:

- Rodung oder Rückschnitt von Gehölzen erfolgt vom 1.10. bis 28.02. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Vögel (Vogelbrutzeit: 01.03. bis 30.09.) gewährleistet.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- CEF-Maßnahme: Verhängen von 3 Vogelnistkasten pro gefällttem Höhlenbaum (z.B. Nisthöhle 1B oder 2M, Fluglochweiten 32 mm, mit Schutz zur Abwehr von Katzen und Mardern; Material: Holzbeton. Quelle z.B. SCHWEGLER-Gesamtkatalog)

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie vor.

4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie erfüllt.

4.2.2 Amphibien

Für Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-RL sind keine geeigneten Fortpflanzungsstätten vorhanden, Wanderbeziehungen werden nicht berührt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.2.3 Reptilien

Die potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL wurden hinsichtlich ihrer Schädigung oder der Zerstörung ihres Habitats durch das Bauvorhaben geprüft. Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.2.4 Tagfalter

Im Prüfraum werden spezifische Habitatansprüche von Tagfalterarten des Anhang IV der FFH-RL nicht erfüllt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Arten erfüllt.

4.2.5 , Libellen, Käfer, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln

Im Prüfraum kommen keine Habitatstrukturen für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aus den genannten Artengruppen vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

„Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass keine Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintritt“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die LANA (2009: 6) (in. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009) konkretisiert diese Definition wie folgt: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

„Dies kann auch für unbewegliche Anlagenbestandteile gelten, welche von mobilen Tieren - zumindest bei bestimmten Sichtverhältnissen - schlecht wahrgenommen werden können wie z. B. Freileitungen, Spannseile (z. B. an Brücken), Masten, Leuchttürme oder große ungekennzeichnete Glasfronten, soweit diese aufgrund ihrer Lage, bspw. in stark frequentierten Flugrouten eine signifikante Gefährdungserhöhung verursachen. Eine derartig signifikante Erhöhung kann aus besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken oder besonderen räumlichen Konfliktkonstellationen resultieren“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009.)

4.3.1 Potenziell vorkommende Arten

Die Auswertung der Relevanzprüfung im ersten Schritt für Vogelarten im Kartenblatt Rothenburg ob der Tauber zeigt die Tab. 1 (Hauptvorkommen Acker)

Tab. 1: Ergebnis der Relevanzprüfung nach Arteninformation saP des LfU Bayern mit Hauptvorkommen in Äckern

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	EZK
Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	s
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	s
Grauammer	Emberiza calandra	1	V	s
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	s
Lachmöwe	Larus ridibundus			g
Mäusebussard	Buteo buteo			g
Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	s
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	s
Rohrweihe	Circus aeruginosus			g
Saatkrähe	Corvus frugilegus			g
Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	u
Waldohreule	Asio otus			u

Wiesenschafstelze	Motacilla flava			u
Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	s

Tab. 2: Ergebnis der Relevanzprüfung nach Arteninformation saP des LfU Bayern mit Hauptvorkommen bzw. Vorkommen in Streuobstflächen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	EZK
Feldsperling	Passer montanus	V	V	g
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	u
Grauspecht	Picus canus	3	2	s
Grünspecht	Picus viridis			u
Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	u
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	g
Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	s
Sperber	Accipiter nisus			g
Star	Sturnus vulgaris			
Turmfalke	Falco tinnunculus			g

Legende

Legende RL B und RL D:

Kategorie	Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Tagfalter 2016, Heuschrecken 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) Region Bayerns

s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

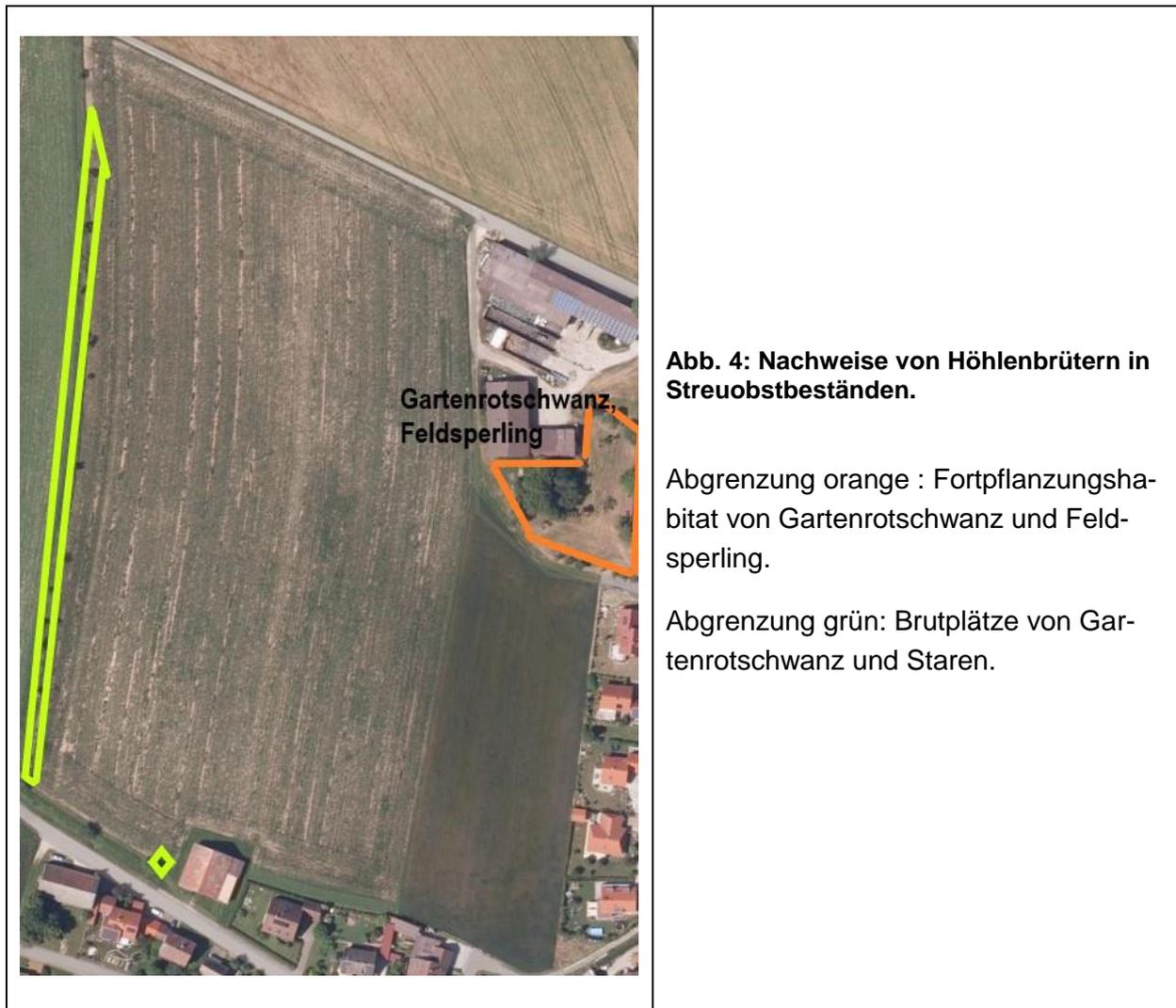
4.3.2 Ergebnis der Kartierung

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutvögel der potenziell in Äckern vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Für die nach der Relevanzprüfung potenziell vorkommenden Bodenbrüter wie z.B. Grauammer, Ortolan, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze sind die intensiv genutzten Äcker, die keinerlei Strukturen aufweisen, nicht als Fortpflanzungshabitat geeignet. Für Feldlerche und Kiebitz ist die Lage am angrenzenden Ortsrand ein Ausschlusskriterium. Arten wie Mäusebussard und Waldohreule können das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Durch das Vorhaben tritt keine Beeinträchtigung dieser Funktion ein. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohn- und Mischgebiets stellt keine Schädigung von Lebensstätten (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für Bodenbrüter dar.

Als Höhlenbrüter der Streuobstbestände im Umgriff des Plangebiets kommen Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star vor. Potenziell von dem Vorhaben betroffen sind Gartenrotschwanz und Feldsperling am nordöstlichen Rand des Plangebiets. Beide Arten brüten in Höhlen der alten Obstbäume, die durch den Bau von Zufahrtsstraßen gefährdet sind.



Eine Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG erfolgt für die im Umgriff des Plangebiets nachgewiesenen Höhlenbrüter Feldsperling und Gartenrotschwanz. Als Ausgleich für den Verlust der Höhlen sollen 3 Nistkästen pro gefällttem Höhlenbaum in räumlicher Nähe (z. B. an der Bettendorfer Straße) installiert werden.

Betroffenheit der Vogelarten: Gilde Höhlenbrüter

Europäische Vogelarten nach VRL

1a Grundinformationen Feldsperling (*Passer montanus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: BV

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen **Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling kommt als regelmäßiger Brutvogel in lichten Wäldern und an Waldrändern vor sowie im Bereich menschlicher Siedlungen, vor allem in gehölzreichen Stadtlebensräumen. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und an Gebäuden als Brutplätze. Feldsperlinge sind Standvögel, d.h. sie bleiben auch über die Wintermonate da. Ab Mitte März besetzen sie ihre Brutplätze, bis Anfang August kann die Eiablage erfolgen. Brut: Nest vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften überwiegend in Nistkästen, aber auch in Gebäuden, in großen Nestern anderer Vogelarten und Masten. „Erhaltungszustand in Bezug auf Status Brutvorkommen: günstig. Brutzeit: Mitte APR bis AUG, 1-3 Jahresbruten. Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/>.

Lokale Population: Im Brutvogelatlas Bayerns wird er als sicher brütend im TK 25 Quadranten geführt. Die lokale Population erstreckt sich auf die offenen Flächen in der weiteren Umgebung (Radius mind. 2,5 km).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**1b Grundinformationen Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

Rote-Liste Status Deutschland: -

Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: BV

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen **Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

„Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind. Ankunft im Brutgebiet Ende März bis Anfang Mai; ab Ende Juli Abwanderung der Jungvögel, Wegzug ab August. Brut: Höhlenbrüter, Nest in Halbhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen, auch Freibrüter in Bäumen und Bodenbruten, Legebeginn Mitte April, Legeperiode bis Mitte Juli. **Brutzeit:** April/Mai bis August.“ Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/>.

Lokale Population: Im Brutvogelatlas Bayerns wird der Gartenrotschwanz als sicher brütend im betroffenen TK 25 Quadranten geführt. Die lokale Population erstreckt sich auf Flächen in der weiteren Umgebung (Radius mind. 2,5 km).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der Arten kann durch die geplante Maßnahme erfolgen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen kann vermieden werden, wenn die Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfindet. Insgesamt bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da im näheren Umfeld noch ausreichend Brutmöglichkeiten vorhanden sind. Bei Einhaltung der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die lokale Population der Art nicht gefährdet wird und die ökologische Funktionalität gesichert ist.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

➤ Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden ist in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. durchzuführen. Durch die-

Betroffenheit der Vogelarten: Gilde Höhlenbrüter	
	Europäische Vogelarten nach VRL
<p>sen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Vögel (Vogelbrutzeit: 01.03. bis 30.09.) gewährleistet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>➤ Verhängen von 3 Vogelnistkasten pro gefälltem Höhlenbaum (z.B. Nisthöhle 1B oder 2M, Fluglochweiten 32 mm, mit Schutz zur Abwehr von Katzen und Mardern; Material: Holzbeton. Quelle z.B. SCHWEGLER-Gesamtkatalog).</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Besonders in der Zeit der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass eine signifikante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu befürchten ist.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>➤ Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden ist in der Zeit vom 1.Oktober bis 28.Februar durchzuführen. Durch diesen Zeitrahmen werden Schutzzeiten für Vögel (Vogelbrutzeit vom 1.03. bis 30.09.) gewährleistet.</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: s.o.</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Vogelarten ist durch das Vorhaben nicht gegeben.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

5 Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet selbst wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Für Bodenbrüter erfolgt keine Schädigung von Lebensstätten, es treten keine Störungen auf. Konflikte können durch den Bau von Zufahrtswegen im nördlichen Umgriff des Plangebiets entstehen, wenn Höhlenbäume in der Streuostwiese gefällt werden müssen.

Unter der Voraussetzung, dass die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Untersuchungsgebiet weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Weitere Aspekte des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht Teil dieser Begutachtung, sie sind deshalb an anderer Stelle durch die Genehmigungsbehörden zu bewerten.

Die arten- und naturschutzrechtliche Würdigung der hier dargestellten Sachverhalte obliegt der zuständigen Behörde des Landkreises Ansbach.

Nürnberg, den 12.08.2020



Dr. Gudrun Mühlhofer

6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (AbI. Nr.

305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (AbI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplane-rischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, P. KNIEF, W. SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 792 S.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres - Singvögel. - Wiesbaden: Aula-Verlag, 766 S.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. v. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Mertensiella, Bonn 1: 1-257.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J. 2016: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

Südbeck, P. et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de

7 Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern: Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Schmetterlinge 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere).

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

Die Artabfrage saP (LfU) zum Wirkraum (V) erfolgte für das Kartenblatt 6627, Lebensraumtypen Acker und Streuobst.

V Der **Wirkraum** des Vorhabens liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der in den Tabellen aufgelisteten Arten in Bayern.

L **Erforderlicher Lebensraum/Standort** der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer)

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: **Wirkungsempfindlichkeit der Art:** **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
x	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	0	0	X
x	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	0				Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
x	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0					Brandfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
0	0				Zweifelfledermaus	Vespertilio	2	D	x
x	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
0	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Waldbirkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
0	0		0		Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
---	--	--	--	--	---------------	---------------------	---	---	---

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
0	0		0		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpenkammolch	Triturus carnifex	D	1	x
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
0	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0		0		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollflafer	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
0	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

0	0				Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x		0			Amsel*)	Turdus merula	II/2			
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	I	sg	1	1
x		0			Bachstelze*)	Motacilla alba				
0					Bartmeise	Panurus biarmicus				V
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo		sg	R	
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis			2	3
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	II/1	sg	1	1
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus			V	
0					Bienenfresser	Merops apiaster		sg	R	
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea				
x		0			Blässhuhn*)	Fulica atra	II/1			
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	I	sg		
x		0			Blaumeise*)	Parus caeruleus				
x	0		0		Bluthänfling	Carduelis cannabina			2	3
0					Brachpieper	Anthus campestris	I	sg	0	1
0					Brandente	Tadorna tadorna			R	
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra			1	2
x	0				Bruchwasserläufer	Tringa glareola				1
x		0			Buchfink*)	Fringilla coelebs				
x	0	0			Buntspecht*)	Dendrocopos major				
x	0				Dohle	Corvus monedula	II/2		V	
x	0		0		Dorngrasmücke	Sylvia communis			V	
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus		sg	3	
x		0			Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	II/2			
0					Eiderente	Somateria mollissima	II/2		R	V
0	0				Eisvogel	Alcedo atthis	I	sg	3	
x		0			Elster*)	Pica pica	II/2			
x	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus				
x	0		0		Feldlerche	Alauda arvensis	II/2		3	3
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia			V	3
x	x	x	x		Feldsperling	Passer montanus			V	V
x		0			Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra				
0					Fischadler	Pandion haliaetus	I	sg	1	3
x		0			Fitis*)	Phylloscopus trochilus				
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius			3	-
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos		sg	1	2
0					Gänsesäger	Mergus merganser	II/2		2	3
x		0			Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla				
x		0			Gartengrasmücke*)	Sylvia borin				
x	x	x	x		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus			3	V
x		0			Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea				
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina			3	
x		0			Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula				
x		0			Girlitz*)	Serinus serinus				
x	x		0		Goldammer	Emberiza citrinella				V
x	0				Grauammer	Emberiza calandra		sg	1	V
0					Graugans	Anser anser	II/1			

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0				Graureiher	Ardea cinerea			V	
x		0			Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata				
x	0				Grauspecht	Picus canus	I	sg	3	2
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	II/2	sg	1	1
x		0			Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris				
0					Grünschenkel	Tringa nebularia	II/2			
x	x		0		Grünspecht	Picus viridis		sg		
x	0				Habicht	Accipiter gentilis		sg	V	
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	I	sg	3	2
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	I		V	2
0					Haubenlerche	Galerida cristata		sg	1	1
x		0			Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus				
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus				
x		0			Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros				
x		0			Hausperling ^{*)}	Passer domesticus				V
x	0	0			Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis				
0					Heidelerche	Lullula arborea	I	sg	2	V
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	II/2			
x	0				Hohлтаube	Columba oenas	II/2			
x		0			Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	II/1			
0					Kanadagans	Branta canadensis	II/1			
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus		sg	1	
x	0	0			Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes				
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	II/2	sg	2	2
x	0		0		Klappergrasmücke	Sylvia curruca			3	
x		0			Kleiber ^{*)}	Sitta europaea				
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	I	sg		1
x	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor			V	V
0					Knäkente	Anas querquedula	II/1	sg	1	2
x		0			Kohlmeise ^{*)}	Parus major				
0					Kolbenente	Netta rufina	II/2			
x	0				Kolkrabe	Corvus corax				
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	I		V	V
x	0				Kornweihe	Circus cyaneus	I	sg	0	1
0					Krickente	Anas crecca	II/1		3	3
x	0				Kuckuck	Cuculus canorus			V	V
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	II/2			
0					Löffelente	Anas clypeata	II/1		1	3
x	0				Mauersegler	Apus apus			3	
x	0				Mäusebussard	Buteo buteo		sg		
x	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum			3	3
x		0			Misteldrossel ^{*)}	Turdus miscivorus	II/2			
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	I	sg		
x	0	0			Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla				
x	0		0		Nachtigall	Luscinia megarhynchos				
0					Nachtreiher	Nyctcorax nyctcorax	I	sg	R	2
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	I		V	
x	x		0		Ortolan	Emberiza hortulana	I	sg	1	3
x	0				Pirol	Oriolus oriolus			V	V
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	I	sg	R	r
x		0			Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	II/2			
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor		sg	1	2

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica			V	3
0					Rauhfußkauz	Aegolius funereus	I	sg		
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix	II/1		2	3
x		0			Reiherente*)	Aythya fuligula	II/1			
x		0			Ringeltaube*)	Columba palumbus	II/1			
x		0			Rohrhammer*)	Emberiza schoeniclus				
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	I	sg	1	3
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides		sg		
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	I	sg		
x		0			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula				
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	I	sg	V	V
0					Rotschenkel	Tringa totanus	II/2	sg	1	3
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	II/2			
0					Schellente	Bucephala clangula	II/2			
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus		sg		
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis			V	
x	0				Schleiereule	Tyto alba		sg	3	
0					Schnatterente	Anas strepera	II/1			
x		0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus				
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis		sg	2	
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata			V	
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	I		R	
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	I	sg		
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	I	sg		
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	I	sg		
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	I		R	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	I	sg		
x		0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	II/2			
x		0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus				
x	0				Sperber	Accipiter nisus		sg		
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	I	sg	1	3
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	I	sg		
x		0	x		Star*)	Sturnus vulgaris	II/2			
x	0				Steinkauz	Athene noctua		sg	3	3
0					Steinrötel	Monizicola saxatilis		sg	1	2
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe			1	1
0					Stelzenläufer	Himantopus himantopus		sg		
x		0			Stieglitz*)	Carduelis carduelis				
x		0			Stockente*)	Anas platyrhynchos	II/1			
x		0			Sumpfmeise*)	Parus palustris				
x		0			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris				
0					Tafelente	Aythya ferina	II/1			
x		0			Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes				
x		0			Tannenmeise*)	Parus ater				
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	II/2	sg		V
0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus				
x	0	0			Trauerschnäpper*)	Ficedula hypoleuca			V	3
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	I	sg	1	3
x		0			Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	II/2			
x	0	0	0		Turmfalke	Falco tinnunculus		sg		
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	II/2	sg	V	V
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	II/2	sg	1	1

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
0					Uferschwalbe	Riparia riparia		sg	V	V
0					Uhu	Bubo bubo	I	sg		
x		0			Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	II/2			
x	0		0		Wachtel	Coturnix coturnix	II/2		3	V
0					Wachtelkönig	Crex crex	I	sg	2	2
x		0			Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris				
x	0				Waldkauz	Strix aluco		sg		
x		0			Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix				
x	0				Waldohreule	Asio otus		sg		
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	II/1		V	
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus		sg	2	
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	I	sg	3	3
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus				
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	II/2		3	V
x		0			Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus				
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia		sg		3
x	0				Wendehals	Jynx torquilla		sg	1	2
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus		sg	V	3
0					Wiedehopf	Upupa epops		sg	1	3
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis			1	2
x	0		0		Wiesenschafstelze	Motacilla flava				
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	I	sg	R	2
x		0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus				
x		0			Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes				
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus		sg	1	3
x		0	x		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita				
0					Zippammer	Emberiza cia		sg	R	1
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus		sg	1	2
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva		sg	2	V
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis				

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.